

D. KONTAKTSTELLEN FÜR PSYCHISCH BEHINDERTE

§ 1

Personenkreis

Zielgruppe der Kontaktstellen sind chronisch psychisch kranke Menschen, die

- (1) • ihren ersten Wohnsitz im Kreis Recklinghausen haben,
 - aus dem Kreisgebiet stammen und dorthin zurückkehren wollen,
 - früher längerfristig im Kreis Recklinghausen gelebt haben und/oder tragfähige soziale Bindungen im Kreisgebiet haben.

- (2) – die vorübergehend oder für längere Zeit nicht selbständig oder ohne fremde Hilfe leben können, aber keiner intensiveren Betreuung bedürfen,
 - für die eine Hilfe in einer stationären oder teilstationären Einrichtung nicht oder nicht mehr erforderlich ist,
 - für die eine erneute stationäre Behandlung vermieden werden kann.

§ 2

Zielsetzung

Ziel der Kontaktstellenarbeit ist, chronisch psychisch Kranken eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und sozialer Isolierung und Vereinsamung dieses Personenkreises entgegenzuwirken. Durch soziales Training und tagesstrukturierende Maßnahmen soll eine möglichst weitgehende Stabilisierung und Wiedereingliederung in das normale Leben erreicht werden.

Kontaktstellen bieten in ihrer Funktion als niederschwellige Anlaufstellen für psychisch Kranke und ihre Angehörigen die Möglichkeit, Betroffene frühzeitig zu erreichen und zu stützen; insofern hat Kontaktstellenarbeit präventiven Charakter. Zudem können Kontaktstellen im Sinne der Nachsorge Menschen nach der Entlassung aus einer stationären Einrichtung (Klinik, Heim) auffangen und durch Beratung und Unterstützung teilweise eine engmaschigere Betreuung im Betreuten Wohnen unnötig machen. Schließlich ist eine frühere Verselbständigung aus dem Betreuten Wohnen möglich, wenn eine lockere Weiterbegleitung im Rahmen einer Kontaktstelle gewährleistet ist.

§ 3

Trägerschaft, Bedarf, Zuständigkeit

(1) Trägerschaft

Anstellungsträger der Fachkräfte sind Träger der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Recklinghausen, die über Erfahrung und fachliche Kompetenz in der Betreuung psychisch Behinderter verfügen.

(2) Bedarf

Im Bereich der Versorgung chronisch psychisch Kranker fördert der Kreis an 5 Standorten im Kreisgebiet (Datteln, Dorsten, Recklinghausen, Marl, Gladbeck) Kontaktstellen als flankierendes tagesstrukturierendes Angebot zum Betreuten Wohnen. Die Unterhaltung einer Kontaktstelle für psychisch Kranke ist eine Maßnahme der ambulanten sozialen Rehabilitation.

(3) Zuständigkeit

Jede Kontaktstelle ist vorrangig zuständig für die chronisch psychisch kranken Menschen ihrer Stadt. Das Einzugsgebiet der Kontaktstelle des Diakonischen Werkes Ostvest in Datteln erstreckt sich auf die Städte des Ostvestes (Datteln, Oer-Erkenschwick, Waltrop).

Soweit dies möglich und gewünscht ist, sollten zudem Bemühungen unternommen werden, jeweils auch psychisch Kranke angrenzender kreisangehöriger Städte zu erreichen, für die derzeit kein ortsnahe Kontaktstellenangebot vorgehalten werden kann.

§ 4 Personal

Das Betreuungsangebot wird durch hauptamtliche Fachkräfte (Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) mit Berufserfahrung im psychiatrischen Bereich geleistet.

Über Ausnahmen von der beruflichen Mindestqualifikation entscheidet der Kreis Recklinghausen im Einzelfall.

§ 5 Aufnahme

Für den Besuch einer Kontaktstelle und die Teilnahme an ihren Angeboten sind keine formellen Voraussetzungen erforderlich.

§ 6 Organisation / Struktur

- (1) Die Kontaktstellen verfügen über Räumlichkeiten, die einen **niederschweligen** Zugang für alle psychisch Kranken oder psychisch Behinderten ihres Einzugsgebietes ermöglichen. Dies bedeutet, daß die Kontaktstellen zentral gelegen bzw. gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und von Aufmachung und Ausstattung her als niederschwelliges Angebot erkennbar sein sollten.
- (2) Neben einem allgemein zugänglichen offenen Kontaktangebot sind themenspezifische Gruppenangebote und im Bedarfsfall Einzelförderung und -begleitung im Kontaktstellenprogramm enthalten.
- (3) Im Sinne der Niederschwelligkeit sind regelmäßige Präsenz und Öffnungszeiten an mehreren Tagen in der Woche für den offenen Kontaktbereich sicherzustellen. Das Angebot der Kontaktstelle muß für die Besucher durchschaubar, verständlich und verlässlich sein.

§ 7 Aufgaben

Im wesentlichen nehmen die **Kontaktstellen** für ihre Besucher/innen folgende Aufgaben wahr:

- Aufbau und Erhaltung zwischenmenschlicher Kontakte im Sinne von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Hilfen zur Tagesstrukturierung und Training lebenspraktischer Fertigkeiten
- Anregungen zur Gestaltung freier Zeit, z.B. an Abenden und Wochenenden (Freizeit/Unterhaltung)
- Beratung zur Sicherung rechtlicher und materieller Ansprüche
- Vermittlung von Krisenhilfe
- Beratung und Unterstützung von Angehörigen.

§ 8

Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation

Eine Ergänzung der Maßnahmen der sozialen Rehabilitation durch die Integration von Leistungen der medizinischen Rehabilitation in das Kontaktstellenangebot ist sinnvoll und wünschenswert. Die Träger verpflichten sich, die Übernahme dieser Kosten (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Präventivangebote) bei den dafür zuständigen Kostenträgern zu beantragen. Der Kreis Recklinghausen unterstützt die Träger bei diesem Anliegen.

§ 9

Qualitätssicherung

(1) Teambildung

- (a) Die Fachkraft der Kontaktstelle bildet zusammen mit den Mitarbeitern/innen des Betreuten Wohnens für psychisch Kranke des jeweiligen Trägers ein Fachteam (s. A § 8, 1a).
- (b) Die Fachteam-Besprechungen haben insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - Information/Organisation
 - Fachlicher Austausch / Fallgespräche
 - Einzelfallbezogene Hilfeplangestaltung
 - Aufnahme und Entlassung von Klienten
 - Dokumentation
- (c) Bei Ausfallzeiten stellen die Mitglieder der jeweiligen Fachteams eine gegenseitige Vertretung sicher.

(2) Vernetzung / Kooperation

- (a) Werden in gleicher Trägerschaft neben Betreutem Wohnen und Kontaktstellen weitere Angebote für psychisch Behinderte vorgehalten (Tagesstätte für psychisch Behinderte, psychiatrische Pflege, Wohnheim / Werkstatt für psychisch Behinderte), so stellt der Träger im Sinne einer engen Kooperation und Vernetzung einen regelmäßigen fachlichen Austausch zwischen diesen Angeboten sicher.

Die Gespräche eines solchen Fachbereiches haben im wesentlichen folgende Inhalte:

- Kooperation/Vernetzung der Dienste
 - Fragen der Überleitung von Klienten zwischen den Diensten
 - Fallgespräche zur Betreuung gemeinsamer Klienten
 - Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards
 - Erörterung weitergehender Versorgungsfragen
- (b) Die Kontaktstellen sind Bestandteil eines vernetzten Versorgungssystems. Die Träger verpflichten sich, mit allen an der Versorgung psychisch Behinderter beteiligten Diensten und Einrichtungen der Region, insbesondere den behandelnden Ärzten, den psychiatrischen Kliniken und Fachabteilungen sowie dem sozialpsychiatrischen Dienst eng zu kooperieren.
 - (c) Zum Zwecke der Zusammenarbeit und Koordination im Interesse gleichwertiger Aufgabenerfüllung bilden die Mitarbeiter/innen aller Kontaktstellen einen kreisweiten Arbeitskreis, der sich regelmäßig zum fachlichen Austausch trifft.
 - (d) Bei Bedarf tritt auf Einberufung des Kreises eine Arbeitsgemeinschaft der Träger des Betreuten Wohnens und der Kontaktstellen (s. A. § 8, 2d) zu einer Sitzung zusammen. Beantragt 1/3 der Anstellungsträger eine Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, so ist der Kreis verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen eine Sitzung anzuberaumen. Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt ein(e) verantwortliche(r) Mitarbeiter/in des Kreisgesundheitsamtes.

(3) Supervision

- (a) Zur fortlaufenden Qualifizierung und Reflexion der Tätigkeit wird durch die Träger eine regelmäßige Supervision für die Betreuungsfachkräfte sichergestellt.
- (b) Die Supervision findet im Fachteam in Form einer Teamsupervision statt. Zur Aufarbeitung einer besonders schwierigen Betreuungssituation kann im begründeten Einzelfall auch eine Einzelsupervision erfolgen.
- (c) Neben der Teamsupervision werden im Betreuten Wohnen für psychisch Behinderte regelmäßig Fallbesprechungen unter Leitung eines fachärztlichen Supervisors/Beraters durchgeführt (s. A. § 8, 3c). Bei Bedarf kann die Kontaktstellen-Fachkraft an dieser fachärztlichen Beratung/Fallbesprechung ihres Fachteams teilnehmen.
- (d) Die Träger verpflichten sich, im Rahmen der Kontaktstellenarbeit eingesetzte ehrenamtliche Helfer/innen fachlich anzuleiten und zu begleiten und ihnen adäquate Fortbildungsangebote zu unterbreiten.

(5) Dokumentation

- (a) Die Fachkräfte in den Kontaktstellen erstellen eine mit dem Kreisgesundheitsamt abgestimmte Dokumentation über ihre Tätigkeiten und die Inanspruchnahme ihrer Angebote. Diese Dokumentation wird dem Kreis jährlich zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt und zu einem Jahresbericht über die Kontaktstellenarbeit auf Kreisebene zusammengefaßt. Dieser Bericht wird dem Kreis-Sozial- und Gesundheitsausschuß jährlich zur Kenntnis gegeben.
- (b) Dem Kreisgesundheitsamt ist auf Anforderung Einsicht in die Dokumentation der Kontaktstellenarbeit zu gewähren.

§ 10 Förderung

- (1) Die Kontaktstellenförderung erfolgt auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 24.06. und 20.12 1996 sowie vom 15.09.1997.
- (2) Der Kreis Recklinghausen übernimmt die Bruttopersonalkosten für je eine Fachkraft pro Kontaktstelle für psychisch Kranke, soweit diese nicht durch andere Mittel abgedeckt sind.
- (3) Die maximale Höhe der Personalkostenzuschüsse richtet sich nach den Richtlinien des Kreises Recklinghausen über finanzielle Zuwendungen an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Als Sachkostenpauschale gewährt der Kreis einen Jahreszuschuß in Höhe von 10% der Bruttopersonalkosten je Fachkraft.
- (5) Für die Supervision (fachärztliche Beratung/Fallbesprechung, Gruppen-/Teamsupervision) werden pro Mitarbeiter/in max. DM 7500,- pro Jahr zur Verfügung gestellt. Soweit diese Mittel nicht ausgeschöpft werden, kann ein Betrag von max. DM 4000,- über die Sachkostenpauschale hinaus (s. § 10 (4)) zusätzlich zum Ausgleich nicht gedeckter Sachkosten verwendet werden.

§ 11 Verwendungsnachweis und Abrechnung

Für Verwendungsnachweis und Abrechnung gelten die Zuwendungsrichtlinien des Kreises entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinien in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 15.12.97 treten ab 01.01.1998 in Kraft.